

Bebauungsplan Nr. 11 "Zentrumsumgehung" (einfacher Bebauungsplan)

Teil B Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Verkehrsflächen (gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Es werden folgende Verkehrsflächen festgelegt:

- § 1 - Straßenverkehrsflächen (einschl. Gehwege, Radwege, Trennstreifen und Bankette)

Die Gesamtbreite der Verkehrsflächen ist verbindlich. Nicht verbindlich ist die Aufteilung der Verkehrsflächen.

- § 2 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Omnibusabstellplatz

II. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr. 35a und 35b BauGB

§ 3 Pflanzungen

- (1) Flächen: Erhalt vorhandener Bepflanzung

P1 - P3. Die Straßenbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Während der Bauphase müssen Baumchutzmaßnahmen an gefährdeten Bereichen erfolgen. Abgängige Gehölze sind an etwa gleicher Stelle zu ersetzen.

- (2) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Landschaftsrasen

P4 Begrünung der Fläche mit Landschaftsrasen

P5 Anpflanzen von Sträuchern (1,0 Stck/m²)

P6 Pflanzen von 12 Laubbäumen und Anlage von Landschaftsrasen

P7 Pflanzen von 14 Laubbäumen

Anlage von Landschaftsrasen

P8 - P10 Anlage von Landschaftsrasen

P11 Anlage einer öffentlichen Grünfläche in Form einer parkähnlichen Anlage.

Solitär sind Geh- und Radwege und Anlagen für Spiel und Bewegung.

P12 Anpflanzen von Sträuchern (1,0 Stck/m²)

P13 Pflanzung von 20 Laubbäumen an der Zentrumsumgehung

P14 - P16 Anpflanzen von Sträuchern (1,0 Stck/m²)

P19 Pflanzung von 7 Laubbäumen

Anlage von Landschaftsrasen

P20 Pflanzung von 6 Laubbäumen

Anlage von Landschaftsrasen

P21 Pflanzung von 3 Laubbäumen

Anpflanzen von Sträuchern (1,0 Stck/m²)

Anpflanzen von Sträuchern (1,0 Stck/m²)

(3) Verkehrsflächen

Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind entsprechend den jeweiligen funktionalen Zuordnungen, wie z.B. Grundstückszufahrt, Bushaltestelle, Gestaltung des Straßenraumes, alle möglichen verbleibenden Flächen zu begrünen, d.h. mit Landschaftsrasen zu gestalten.

(4) Nicht überbaubare Grundstücke/Flächen

Die nicht überbaubaren Grundstücke/Flächen sind mit Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Pflanzen, die im Garten üblich sind, individuell und dauerhaft zu bepflanzen.

(5) Außerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgende Ersatzmaßnahmen festgesetzt:

- Randpflanzungen beiderseits der großen Trift, Länge = 550 m (204 Bäume mit Zwischenpflanzung Sträucher)
- Lückerpflanzung am Seigraben, Länge = 570 m (51 Bäume, Zwischenpflanzung mit Ufergehölzen)
- Heckenpflanzung am Randselgraben, Länge = 400 m (30 Bäume)
- Strauchpflanzung am Hummelberg, 10000 m² (mehrreihige Strauchpflanzung)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes werden zur Pflanzung folgende Bäume und Sträucher empfohlen:

Bäume

Acer platanoides	Eilthorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus x carnea	rotblühende Roßkastanie
Aesculus hippocastanum	Schickstanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Fagus sylvatica	Buche
Platanus hybrida	Platane
Tilia cordata	Weißer Linden
Tilia tomentosa	Silberlinde
Tilia platyphyllos	Schmeißlinde
Ulmus minor	Feldulme
Quercus robur	Stieleiche

Sträucher

Berberis thunbergii	Grüne Heckenberberitze
Cornus alba	Weißer Hartiesegel
Cotoneaster dammeri	Kriechhagele
Gea japonica	Ger. Ranunkelstrauch
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Nahonia aquifolium	Wiborne
Potentilla fruticosa	Fingerringstrauch
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Aronia/Johnnaberbeere
Ribes sanguineum	Blaube/Johnnaberbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spirea alba/flora	Zwergspiree
Symphoricarpos albus	Gem. Schneebeere

Zur Pflanzung für die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes werden folgende Bäume und Sträucher empfohlen:

Bäume

Acer platanoides	Eilthorn
Alnus glutinosa	Schwarzalder
Betula pendula	Weißerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Schwärze
Tilia cordata	Weißer Linden
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus minor	Feldulme

Sträucher

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus maulieb	Weißweidenkirsche
Prunus padus	Trautenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus fruticosus	Brombeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

III. Flächen mit Vorkehrung zum Schutz vor Geräuschen (Lärmschutzbereiche) §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

- § 4 An den gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile für Aussenlärm- und Schlafräume entsprechend den Lärmschutzbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden.
- § 5 Schlafräume sind zusätzlich mit Schalldämmlüftern auszustatten.
- § 6 Als Grundlage für die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen sind die Ergebnisse Schalltechnische Berechnung (Anlage 1) zur Begründung zu verwenden.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordneten der Stadt Schönebeck/Elbe haben die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 16.11.1992 beschlossen.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Absatz 1 BauGB erfolgte am 02.12.1992 im „Rundblick Schönebeck“.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

3. Beteiligung der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 08.12.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

4. Frühzeitige Beteiligung der Bürger

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf wurde am 08.02.1995 in Form einer öffentlichen Anhörung durchgeführt.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

5. Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

6. Annahme und Auslegung des Bebauungsplanteurworfes

Die Stadträte haben die Annahme und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanteurworfes (Bearbeitungsstand Juli 1995) in ihrer Sitzung am 21.09.1995 beschlossen (§3 Absatz 2 BauGB).

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

7. Offenlage

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach §3 Absatz 2 BauGB erfolgte am 10.10.1995 im „Rundblick Schönebeck“. Der Bebauungsplanteurwurf sowie die dazugehörige Begründung (Bearbeitungsstand Juli 1995) haben vom 23.10.1995 bis 24.11.1995 öffentlich ausgelegen.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

8. Annahme und Auslegung des Bebauungsplanteurworfes

Die Stadträte haben die Annahme und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanteurworfes (Bearbeitungsstand Juni 1998) in ihrer Sitzung am 10.09.1998 beschlossen (§3 Absatz 2 BauGB).

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Bürgermeister)

9. Offenlage

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach §3 Absatz 2 BauGB erfolgte am 22.09.1998 im „Rundblick Schönebeck“. Der Bebauungsplanteurwurf sowie die dazugehörige Begründung (Bearbeitungsstand Juni 1998) haben vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 öffentlich ausgelegen.

Schönebeck/Elbe, 16.03.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

10. Prüfung der Bedenken und Anregungen

Die Stadträte der Stadt Schönebeck haben alle während des Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.04.1997 geprüft und darüber beschlossen. Das Ergebnis ist den Einsendern mitgeteilt worden.

Schönebeck/Elbe, 25.06.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

11. Beschluss des Bebauungsplanes

Aufgrund der §1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB haben die Stadträte der Stadt Schönebeck/Elbe den Bebauungsplan in ihrer Sitzung am 29.04.1997 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde genehmigt.

Schönebeck/Elbe, 25.06.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

12. Ausfertigung

Die Satzung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausfertigt. Diese Ausfertigung stimmt mit dem originalbeglaubigten Plan in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 29.04.1997 überein.

Schönebeck/Elbe, 25.06.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

13. Bekanntmachung der Satzung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck/Elbe, dem „Rundblick Schönebeck“, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§21 Absatz 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§23 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.04.1997 in Kraft getreten.

Schönebeck/Elbe, 25.06.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

14. Bekanntmachung der Satzung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck/Elbe, dem „Rundblick Schönebeck“, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§21 Absatz 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§23 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.09.1998 in Kraft getreten.

Schönebeck/Elbe, 25.06.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

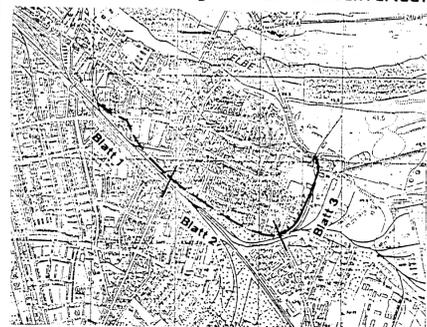
15. Bekanntmachung der Satzung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck/Elbe, dem „Rundblick Schönebeck“, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§21 Absatz 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§23 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.09.1998 in Kraft getreten.

Schönebeck/Elbe, 25.06.1999
(Datum, Siegelabdruck) (Oberbürgermeister)

zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Zentrumsumgehung" (einfacher Bebauungsplan) gehören 3 Planzeichnungen (Blatt 1 bis Blatt 3)

Übersicht über den gesamten Trassenverlauf



Bearbeitungsstand: Dezember 1998

Stadt Schönebeck / Elbe

Bebauungsplan Nr. 11
"Zentrumsumgehung"
(einfacher Bebauungsplan)

Maßstab:
1 : 1000

Blatt: 3

Planverfasser: Carnolsstraße 7
39120 Magdeburg
Tel.: (0391) 6219755
Fax.: (0391) 6219755